



Die Landrätin als Behörde
der Landesverwaltung



HESSENS MITTE • WISSEN
WIRTSCHAFT & KULTUR

Landkreis Gießen, Postfach 11 07 60, 35352 Gießen

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Fernwald
Oppenröder Straße 1
35463 Fernwald

Fachdienst Aufsichts- und
Ordnungswesen (FD 14)
Heike Wortmann
Bachweg 9
Raum UG 03
35398 Gießen
Telefon 0641 9390-2202
Fax 0641 9390-2239
heike.wortmann@lkgi.de
www.lkgi.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
22.12.2023 und weitere

Mein Zeichen
14/901-10/04

Datum
18. März 2024

Haushaltssatzung mit -plan 2024 hier: Aufsichtsbehördliche Genehmigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrer Sitzung am 12.12.2023 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Fernwald die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen, die Sie mit den gemäß § 1 GemHVO erforderlichen Unterlagen am 22.12.2023 zur Genehmigung vorgelegt haben. Die Haushaltssatzung enthält als genehmigungspflichtige Teile den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen und den Höchstbetrag der Liquiditätskredite.

Anbei übersende ich die entsprechende Genehmigung.

Nach der Prüfung der mir vorgelegten Haushaltssatzung und des Haushaltsplans 2024 mit Anlagen komme ich zu folgenden Feststellungen, Einschätzungen, Hinweisen und Auflagen:

I. Rückblick auf das Rechnungsjahr 2022 und das Haushaltsjahr 2023

Der Jahresabschluss für das Rechnungsjahr 2022 wurde am 06.02.2024 vom Gemeindevorstand aufgestellt und am 14.02.2024 wurde die Gemeindevertretung über die wesentlichen Ergebnisse unterrichtet.

Das (vorläufige) **Rechnungsergebnis 2022** hat sich im Vergleich zum Haushaltsansatz verschlechtert, so wird im ordentlichen Ergebnis entgegen des zunächst veranschlagten Überschusses in Höhe von 45.287 Euro nunmehr ein Defizit -100.733,68 Euro ausgewiesen. Zurückzuführen ist dies maßgeblich auf die erhöhten Pensionsrückstellungen durch den Bürgermeisterwechsel. Zum 31.12.2022 beträgt der Finanzmittelbestand 9,8 Mio. Euro.

...2

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung für die **Haushaltssatzung 2023** wurde am 24.02.2023 erteilt. Die mit der Genehmigung verbundenen Auflagen wurden – soweit derzeit nachprüfbar – eingehalten.

Nach der Hochrechnung des ordentlichen Ergebnisses wird sich das veranschlagte Defizit in Höhe von -882739 Euro auf -55.000 Euro verringern. Die Gemeinde Fernwald verfügt zum 31.12.2020 über eine außerordentliche Rücklage in Höhe von 1,1 Mio. Euro, welche nach der Erlasslage im Rechnungsjahr 2023 zum Ausgleich herangezogen werden kann. Zum 31.12.2023 verfügt die Gemeinde Fernwald über einen Zahlungsmittelbestand in Höhe von 3,5 Mio. Euro.

II. Haushalt 2024

Im ordentlichen Ergebnis wird in der **Haushaltsplanung 2024 ein Fehlbedarf in Höhe von -369.205 Euro** ausgewiesen. Die Gemeinde Fernwald verfügt zum 01.01.2024 voraussichtlich über eine **ordentliche Rücklage** in Höhe von **3,8 Mio. Euro** und kann diese für den Haushaltsausgleich 2024 in Anspruch nehmen. Damit gilt der Ergebnishaushalt gem. § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO als **ausgeglichen**.

Im Finanzhaushalt kann der Haushaltsausgleich 2024 ebenfalls dargestellt werden. Der Saldo des Finanzmittelflusses aus Verwaltungstätigkeit beträgt 740.733 Euro, so dass die ordentliche Tilgung in Höhe von 675.044 Euro vollständig erwirtschaftet wird.

In den **Planungsjahren 2025 bis 2027** wird der **Haushaltsausgleich sowohl im Ergebnis- als auch im Finanzhaushalt** dargestellt.

Ab 1.1.2019 sind die hessischen Kommunen verpflichtet, einen Liquiditätspuffer nach Maßgabe des § 106 HGO zu bilden. Die Gemeinde Fernwald müsste demnach einen Puffer in Höhe von 323.046 Euro vorhalten. Die Höhe der tatsächlich **vorgehaltenen Liquidität zum 01.01.2023 beträgt 3,5 Mio. Euro**. Damit ist die **gesetzliche Forderung** des § 106 HGO erfüllt.

Im Hinblick auf eine vorausschauende und nachhaltige Haushaltswirtschaft sollten Kommunen für den Fall konjunktureller Eintrübung Vorsorge treffen. Haushaltsüberschüsse sollten zur Aufstockung der Ergebnisrücklage genutzt werden, um zusätzlich zum Liquiditätspuffer auf der Ergebnisebene unplanmäßige Ereignisse abmildern zu können. Die Gemeinde Fernwald verfügt zum 31.12.2024 voraussichtlich über eine **ordentliche Rücklage** in Höhe von **3,4 Mio. Euro** und eine **außerordentliche Rücklage** in Höhe von **559 TEuro**. **Damit ist es der Gemeinde möglich, unvorhergesehene Ereignisse auch auf der Ergebnisebene zu entschärfen.**

In den klassischen Gebührenhaushalten wie z.B. im Bestattungswesen sollte grundsätzlich kostendeckende Gebühren erhoben werden. Unter Berücksichtigung des „grünpolitischen Wertes“ wird ein Kostendeckungsgrad von 80 % im **Bereich Friedhofs- und Bestattungswesen** als angemessen angesehen.

Mit meiner Haushaltsbegleitverfügung vom 24.02.2023 hatte ich in Anbetracht des Kostendeckungsgrades von 49 % auf die Einnahmegrundsätze des § 93 Abs. 2 HGO und das Erfordernis regelmäßiger Vor- und Nachkalkulationen hingewiesen. In der Haushaltsplanung 2024 zeigt sich eine Verschlechterung des Kostendeckungsgrades auf 32 %. Damit wird die geforderte Kostendeckung nicht erreicht. Es wird jedoch anerkannt, dass durch regelmäßige Vor- und Nachkalkulationen sichergestellt ist, dass der Kostendeckungsgrad zukünftig verbessert wird und notwendige Gebührenanpassungen erfolgen.

Durch die in **§ 2 der Haushaltssatzung** veranschlagten **Investitionskredite** in Höhe von **2.383.697 Euro** entsteht eine **Nettoneuverschuldung von 1.673.083 Euro**.

Die Auszahlungen für Investitionen werden im Wesentlichen geprägt durch die Erschließung des Mischgebietes Haaracker/Im Himberg (2024: 1.300.000 Euro), den Ankauf von Grundstücken (2024: 500.000 Euro) sowie die Schaffung von Bewegungsangeboten (2024: 260.000 Euro).

Durch die erforderliche Finanzierung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird der Schuldenstand der Gemeinde Fernwald weiter ansteigen. So werden die Folgekosten, wie beispielsweise zu veranschlagende Abschreibungen sowie Zins- und Tilgungsleistungen, die Erreichung des Haushaltsausgleichs erschweren.

Daher sollten alle Investitionsvorhaben auf ihre Notwendigkeit und deren Folgekostenbelastung hin überprüft werden. Dies setzt u.a. das Vorliegen einer Kosten- und Folgekostenberechnung voraus.

Angesichts der ansteigenden Nettoneuverschuldung ist es zwingend erforderlich, Ihrer Verpflichtung nach § 12 GemHVO mit besonderer Sorgfalt und Intensität nachzukommen. Hiernach ist durch die Kommune bevor Investitionen von erheblicher Bedeutung beschlossen werden, unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, mindestens einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und Folgekosten, die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln

In § 4 der Haushaltssatzung 2024 wurde der **Höchstbetrag der Liquiditätskredite auf 2 Mio. Euro festgesetzt**. Aufgrund der vorgelegten Liquiditätsplanung ist der veranschlagte Höchstbetrag unter Berücksichtigung einer unterjährigen Zwischenfinanzierung der geplanten Investitionsmaßnahmen **genehmigungsfähig**.

Nach § 105 HGO dienen Liquiditätskredite der Sicherstellung der Liquidität und sind keine Deckungsmittel. Die Aufnahme von Liquiditätskrediten ist daher nur im Rahmen des Haushaltsvollzuges bis zum Ende des Haushaltsjahres zulässig.

III. Ausblick und Auflagen

Nach dem kommunalen Auswertungssystem „KASH“ erreicht die Gemeinde Fernwald im Haushaltsjahr 2024 einen Gesamtindikatorwert von **90. Damit ist finanzielle Leistungsfähigkeit als gesichert anzusehen**.

Die Genehmigung der genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung 2024 der Gemeinde Fernwald verbinde ich mit folgenden Hinweisen und Auflagen:

1. Investitionsvorhaben sind kritisch auf ihre Notwendigkeit und deren Folgebelastungen hin zu überprüfen. Dies gilt auch für erhebliche Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und vergleichbare Maßnahmen. Ich verweise diesbezüglich auf § 12 GemHVO.
2. Über die Entwicklung des Haushaltsvollzuges ist mir zum **30.06.2024** und **31.10.2024** zu berichten. In diesem Zusammenhang mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeindevertretung gem. § 28 GemHVO mehrmals jährlich über den Stand des Haushaltsvollzuges zu unterrichten ist. Aus den Verwaltungsvorschriften geht hervor, dass die Berichtspflicht mindestens zweimal im Haushaltsjahr besteht. Die sich aus dem Finanzstatusbericht ergebende Bewertung der Gemeinde ist in die Berichtspflicht einzubeziehen.

Diese Verfügung ist der Gemeindevertretung gem. § 50 Abs. 3 HGO in geeigneter Form zur Kenntnis zu geben.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Anita Schneider', written over the printed name.

Anita Schneider
Landrätin

Anlage

Genehmigung

Hiermit genehmige ich der Gemeinde Fernwald gemäß § 97a Hessische Gemeindeordnung (HGO)

- I. in Verbindung mit § 103 Abs. 2 HGO die Aufnahme des gemäß § 2 der Haushaltssatzung 2024 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen vorgesehenen Gesamtbetrages der Kredite in der Höhe von

2.383.697,00 Euro

(in Worten: Zwei Millionen dreihundertdreiundachtzigtausendsechshundertsiebenundneunzig Euro).

- III. in Verbindung mit § 105 Abs. 2 HGO für den in § 4 der Haushaltssatzung 2024 veranschlagten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

2.000.000,00 Euro

(in Worten: Zwei Millionen Euro).

Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2024 mit der von mir erteilten Genehmigung sowie die öffentliche Auslegung des Haushaltsplanes nebst Anlagen bitte ich mir anzuzeigen.


Anita Schneider
Landrätin

